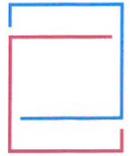


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3535

ARCHITEKTEN- UND INGENIEURKAMMER
SCHLESWIG-HOLSTEIN



50 JAHRE
1964-2014

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Anke Erdmann
Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

DER PRÄSIDENT
ZWEITER VIZEPRÄSIDENT
GESCHÄFTSFÜHRERIN
TEL.: 0431 / 570 65-20
MAURER@AIK-SH.DE

29. OKTOBER 2014
Az.: US/M.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Denkmale
Drucksache 18/2031 vom 17. Juni 2014**

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem neuen Denkmalschutzgesetz wird Schleswig-Holstein vom konstitutiven Prinzip mit einem langwierigen Unterschutzstellungsverfahren zum deklaratorischen Prinzip mit Denkmallisten übergehen. Die dadurch vorgesehene Vereinfachung der Unterschutzstellung wird von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein begrüßt, da sie Denkmaleigentümern Rechts- und Planungssicherheit gewährt. Der Gesetzentwurf revidiert entscheidende Mängel des alten Gesetzes, schafft mit einem einheitlichen Denkmalbegriff Klarheit und lässt eine einfachere Handhabung im Umgang mit Denkmälern zu.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein nimmt zu folgenden Paragraphen Stellung:

Der Gesetzentwurf beschreibt in der Präambel detailliert die Ziele des Gesetzesvorhabens. Bedenklich ist jedoch der Inhalt des Absatzes 2 auf Seite 4, in dem davon ausgegangen wird, dass die Zahl der derzeit ca. 25.000 Kulturdenkmäler mit Inkrafttreten der Novelle und Aktualisierung der Listen auf unter 20.000 Kulturdenkmäler reduziert werde. Es kann nicht angehen, dass eine Zielmarke bezüglich der Anzahl der zu erhaltenden Objekte definiert wird, ohne dass die laufende Inventarisierung abgeschlossen ist. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass sich der Denkmalbegriff wie auch dessen Kriterien in einem stetigen Wandel befinden, so dass die Entwicklung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes als ergebnisoffen anzusehen ist.

Eine Reduzierung der Anzahl von als denkmalwürdig einzustufenden Objekten kann nicht das Ziel eines Denkmalschutzgesetzes sein, das der Bewahrung von Kulturzeugnissen dienen soll. Die Einordnung eines Bauwerks als Kulturdenkmal darf nicht von Personalstruktur und Finanzlage abhängig sein, sondern allein von der Bedeutung des Bauwerkes.

Zu einzelnen Paragraphen:

Zu § 2 (2): Das Wort „besonders“ soll hier entfallen, da es die Schwelle zur Anerkennung als Denkmal und Kulturzeugnis erhöht und zur Ausscheidung von erhaltungs- und schutzwürdigen Kulturzeugnissen missbraucht werden kann. Das Wort „besonders“ ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll, wenn es künftig nur noch eine Kategorie geben soll.

Zu § 3 (3 und 5): Der Zustimmungsvorbehalt der oberen Denkmalpflegebehörde als Fachbehörde sollte beibehalten werden, da die Unteren Denkmalschutzbehörden in den Kreisen quantitativ als auch qualitativ sehr unterschiedlich ausgestattet sind. Da die Unteren Denkmalschutzbehörden teilweise mit nicht denkmalpflegerisch ausgebildeten Verwaltungsfachkräften besetzt sind und es bisweilen nur Teil-Stellen gibt, können die Unteren Denkmalschutzbehörden nicht durchgängig die gleiche Qualität der denkmalpflegerischen Beratung gewährleisten. Eine Festlegung auf eine Benennungsherstellung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Oberen Denkmalpflegebehörde als Fachbehörde kann hier zu einer einheitlichen Qualität in der Bewertung und Beratung beitragen.

Zu § 6 (2): Das Aufstellen von allein ehrenamtlichen Denkmalräten wird kritisch gesehen, da nicht festgelegt wird, wie dieses Gremium zusammengestellt ist und dadurch die Gefahr besteht, dass wirtschaftliche, private oder politische Vorstellungen über den kulturhistorischen Wert gestellt werden.

Zu § 8 (2 und 3): Die Ankündigung, in den Denkmallisten nicht nur Angaben zum Grundstück und zum Kulturdenkmal selbst aufzunehmen, sondern auch eine Begründung zur Denkmaleigenschaft zu geben, wird ausdrücklich begrüßt. Die Eigentümer erhalten dadurch die Möglichkeit, Argumente zur Unterschutzstellung zu verstehen und sie als Auszeichnung und Würdigung wahrzunehmen. Dies trägt zur Transparenz und Akzeptanz des Denkmalschutzes bei.

Zu § 11: Es sollte in der Wortwahl ausreichend sein, die berechtigten Belange der Denkmaleigentümer zu nennen und eine besondere Betonung der wirtschaftlichen Belange zu unterlassen.

In den Erläuterungen zum Paragraphen auf Seite 36 zweiter Absatz wird darauf hingewiesen, dass auch wirtschaftliche Belange berechnete Belange sind und die wirtschaftlichen nicht eigens erwähnt zu werden brauchen. Im dritten Absatz (Zeile 2) werden die wirtschaftlichen Belange bezogen auf die Landwirtschaft wieder ausdrücklich erwähnt. Auch hier erscheint es uns, wie im 1. Abschnitt erwähnt, eher selbstverständlich, dass wirtschaftliche Belange in den berechtigten Belangen „enthalten“ sind. Die Formulierung im letzten Absatz dieser Seite wird begrüßt.

Zu § 13 (1): Als problematisch wird in diesem Zusammenhang die Prüfung innerhalb von 4 Wochen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gesehen, da nun (siehe § 3) die obere Denkmalbehörde nicht zwingend gehört werden muss, die Unteren Behörden jedoch überfordert sein können, so dass die Gefahr besteht, dass Kulturgüter verloren gehen.

Zu § 13 (2): Es wird die Klarstellung begrüßt, dass im Genehmigungsverfahren öffentliche und private Belange miteinander und untereinander abzuwägen sind.

Als Tourismus- und Wirtschaftsfaktor ist Denkmalschutz für das Land Schleswig-Holstein von besonderer Bedeutung. Der heimische Mittelstand, Tourismus- und Beherbergungswirtschaft wie auch die Bau- und Handwerksbetriebe profitieren in besonderer Weise von den Kulturgütern des Denkmalschutzes und generieren ein Vielfaches der Investitionen, denen eine deutliche und entlastende finanzielle Förderung zu wünschen ist.

Weiterhin ist aus unserer Sicht wichtig, dass die Inventarisierung des gesamten Bestandes an Kulturdenkmälern in Schleswig-Holstein kontinuierlich auf hohem Niveau fortgeführt wird, damit wertvolles Kulturgut nicht verloren geht, bevor es erfasst und bewahrt werden kann. Neben einem guten Denkmalschutzgesetz ist unverzichtbare Voraussetzung, dass die Denkmalschutz- und Denkmalpflegebehörden personell und finanziell angemessen ausgestattet werden, damit die Anliegen einer verantwortungsvollen Pflege des gebauten kulturellen Erbes nicht nur formuliert, sondern auch vollzogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schüler
Präsident



Reinhold Wuttke
Zweiter Vizepräsident



Simone Schmid
Geschäftsführerin